

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 60/1974

§/Artikel/Anlage

§ 192

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

Neunter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

Mehrfache Ehe

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person eine Ehe schließt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.